

Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland (VCD)

Kreisverband Bamberg e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland (VCD) Kreisverband Bamberg e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Der Kreisverband Bamberg ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und des VCD Bayern e.V. und erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland auf Kreisebene.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung von 1977 (§ 52 AO).
2. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern, Radfahrern, Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrern und Motorradfahrer.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

- a) die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
- b) die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
- c) die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- d) die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
- e) den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, Öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
- f) eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und Planung;
- g) den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
- h) den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
- i) den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
- j) eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer, Planer, Politiker und Vereinsmitglieder;
- b) Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
- c) Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
- d) Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
- e) Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben.
- g) Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten und bei gesetzgeberischen Maßnahmen.

4. Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband Bamberg mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband Bamberg unterstützt den Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband Bamberg ist jede natürliche und juristische Person, die
 - als Mitglied im Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland (VCD e.V.) geführt wird,
 - deren Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Bamberg oder im Landkreis Bamberg liegt, oder die dem Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.
2. Der Kreisverband Bamberg überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und des Austritts eines Mitglieds auf den VCD e.V. Bundesverband. Der Ausschuss des Kreisverbandes Bamberg behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung des ersten Jahresbeitrags die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern.
3. Die vor der Gründung des Kreisverbandes Bamberg in den VCD e.V. Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet des Kreisverbandes Bamberg liegt, sind Mitglieder des Kreisverbandes Bamberg, es sei denn, der Ausschuss des Kreisverbandes verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.
4. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Bamberg endet durch den Umzug aus dem Gebiet des Kreisverbandes Bamberg in einen anderen Kreis oder Ortsverband, durch Austritt aus dem VCD e.V. Bundesverband, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, die im Ausland leben und ihren letzten Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet des Kreisverbandes Bamberg hatten, sind dem Kreisverband Bamberg zugeordnet.
6. Der Kreis-Ausschuss kann Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Gebietes des Kreisverbandes Bamberg haben, auf ihren Antrag hin im Kreisverband Bamberg aufnehmen. Diese Mitglieder dürfen sich nicht weiter an Wahlen ihres vorherigen Kreisverbandes beteiligen und dort Ämter übernehmen oder ausüben. Dem Landes- und Bundesverband ist die Aufnahme derartiger Mitglieder in den Kreisverband Bamberg innerhalb von zwei Wochen, zur Berichtigung der Mitgliederverzeichnisse, mitzuteilen.
7. Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den VCD e. V. Bundesverband. Der Kreisverband Bamberg erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim VCD e. V. Bundesverband oder beim VCD Bayern e. V. beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Satzung des VCD e.V. Bundesverbandes.

§ 5 Stimmrecht

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Ausschuss.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes Bamberg. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes Bamberg und zuständig für:
 - a) die Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer/innen,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Ausschusses,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d) die Beschlussfassung zu Anträgen,
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) die Auflösung des Kreisverbandes
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist spätestens zwei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung mit der Tagesordnung und dem Tagungsort ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Änderungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
5. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des VCD Bayern e.V..
6. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, das Gesetz, die Kreis-, Landes- oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
8. Die Jahreshauptversammlung wählt die Versammlungsleitung, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist.
9. Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand und Ausschuss

1. a) der Vorstand besteht, aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt;
- b) der Ausschuss besteht aus:
 - I.) dem Vorstand;
 - II.) dem/der Schatzmeister/in;
 - III.) maximal bis zu sieben weiteren Mitgliedern nach Beschluss der Jahreshauptversammlung.

2. Die Wahl des Ausschuss erfolgt für zwei Jahre. Der Ausschuss bleibt bis zur Wahl eines neuen Ausschuss im Amt. Wiederwahl ist möglich. Ausschussmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der (außerordentlichen) Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser (außerordentlichen) Jahreshauptversammlung hat die Wahl, der neuen Ausschussmitglieder zu erfolgen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Ausschuss obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes Bamberg. Die Beschlussfassung des Vereins erfolgt durch den Ausschuss.
4. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Ausschuss beschlossen werden.
5. Der Ausschuss bestimmt den/die Vertreter/in für den Landesausschuss.
6. Der Ausschuss hat das Recht zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins, sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des VCD Bayern e.V..
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Zu Ausschusswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
6. Bei Auflösung des Kreisverbandes, Wegfall seines bisherigen Zweckes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vereinsvermögen dem VCD Bayern e. V., gegebenenfalls dem VCD Bundesverband e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzungen des VCD Bayern e.V. und des VCD e.V. Bundesverbandes. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.
2. Diese Satzung wurde auf der Vorstandssitzung am 21. Juni 1990 in Bamberg beschlossen und tritt nach Zustimmung durch den Landesvorstand in Kraft.
3. Bis zur Anerkennung des Kreisverbandes durch den Landesvorstand führt der Kreisverband den Zusatz "in Gründung".

Gründungsfassung beschlossen von der Gründungsversammlung am 25. April 1990
Erste Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1990
Zweite Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2008
Dritte Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2015
Vierte Satzungsänderung beschlossen vom Ausschuss des Kreisverbands am 22. März 2017